

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 9

Oberkrämer, den 05.03.2010

Nr. 1



### Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

**Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:** Hauptamt: Nancy Schimpf, Tel.: (03304) 39 32 42

**Anzeigenannahme und Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten  
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

**Auflage:** 4.500

### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

**Amtliche Mitteilungen**

---

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 11.02.2010 .....	3
Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 25.02.2010 .....	3
Bekanntmachung der neuen Bodenrichtwerte .....	4
Öffentliche Bekanntmachung .....	4
Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) .....	4
Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberkrämer (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) .....	8
1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer .....	12
Bekanntmachung gem. § 33 Absatz 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG) .....	12
Öffentliche Bekanntmachung .....	12
Bebauungsplanes „Gewerbepark Vehlefan“ im OT Vehlefan Planänderung Nr. 34/2008 .....	12
Bebauungsplan Nr. 38/2009 „Verbrauchermarkt“, Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefan .....	13
Bebauungsplan Nr. 08/2003 „Teerofenweg“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw 1. Änderung .....	14
Bebauungsplan Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“, OT Bärenklau .....	14

**Amtliche Mitteilungen**

**Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 11.02.2010**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Oberkrämer hat in seiner Sitzung am 11.02.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:**

Folgende Anträge wurden angenommen:

Drucksache-Nr.:

- B-196/2010 Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 21 der Flur 3 in der Gemarkung Bärenklau
- B-197.1/2010 Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 21 der Flur 3 in der Gemarkung Bärenklau
- B-199/2010 Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 88 der Flur 3 in der Gemarkung Vehlefanzen

Oberkrämer, 12.02.2010

gez. P. Leys  
Bürgermeister

B-194/2010 Erarbeitung einer Tourismuskonzeption für die Gemeinde Oberkrämer  
Antragssteller: Verwaltung  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 2

B-200/2010 Aufgabe des FF-Standortes Schwante und Verkauf des Löschfahrzeuges TSF-W  
Antragssteller: Verwaltung  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-203/2010 Änderung der „Pädagogischen Rahmenkonzeption“ der Gemeinde Oberkrämer  
Antragssteller: Verwaltung  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-204.1/2010 Berufung eines Vertreters der Gemeinde Oberkrämer in den Kitausschuss für die Kita „Pippi Langstrumpf“ im Ortsteil Bötzw  
Antragssteller: Verwaltung  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-205/2010 Abschluss eines Wegenutzungsvertrages mit der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH  
Antragssteller: Verwaltung  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 25.02.2010**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 25.02.2010 über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:**

Drucksache-Nr.:

- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung vom 03. Dezember 2009 - Antrag der FDP-Fraktion vom 25. Februar 2010  
Antragssteller: FDP-Fraktion  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: 12 Stimmenthaltungen: 6
- B-190/2010 Bebauungsplan Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“, OT Bärenklau – Billigung des Entwurfes sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB  
Antragssteller: Verwaltung  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-191/2010 Bebauungsplan „Gewerbepark Vehlefanzen“, OT Vehlefanzen, Planänderung Nr. 34/2008 – Abwägung gem. § 1 (7) BauGB  
Antragssteller: Verwaltung  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-192/2010 Bebauungsplan „Gewerbepark Vehlefanzen“, OT Vehlefanzen, Planänderung Nr. 34/2008 – Satzung gem. § 10 (1) BauGB  
Antragssteller: Verwaltung  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-193/2010 Bebauungsplan Nr. 38/2009 „Verbrauchermarkt“, OT Vehlefanzen – Billigung des Entwurfes sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB  
Antragssteller: Verwaltung  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 2
- B-195/2010 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/2003 „Teerofenweg“, OT Bötzw – Billigung des Entwurfes sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB  
Antragssteller: Verwaltung  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Konkurrierender Beschlussantrag zur Überprüfung der Gemeindevertreter nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz – Antrag der Fraktionen BfO und SPD vom 22. Februar 2010  
Antragssteller: Fraktionen BfO und SPD  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-208.1/2010 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer  
Antragssteller: Verwaltung  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

B-209/2010 Detaillierte Veröffentlichung der Beschlüsse lt. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer – Antrag der FDP-Fraktion vom 16. Februar 2010  
Antragssteller: Verwaltung  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 18 Stimmenthaltungen: 1

Folgende Anträge wurden vom Antragsteller zurückgezogen:

B-206.1/2010 Überprüfung der Gemeindevertreter nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz – Antrag der Fraktion Die Grünen/FWO vom 16. Februar 2010  
Antragsteller: Fraktionen Die Grünen / FWO

B-210/2010 Nachnutzung des Feuerwehrhauses Schwante – Antrag der FDP-Fraktion vom 16. Februar 2010  
Antragsteller: FDP-Fraktion

**Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:**

Drucksache-Nr.:

- 198/2010 Verkauf der Flurstücke 195, 201, 203, 206 und 219 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanzen  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 19 Stimmenthaltungen: 2
- B-207/2010 Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs in dem Rechtsstreit Windkraft Marwitz GmbH & Co KG ./. Gemeinde Oberkrämer  
Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Oberkrämer, 26.02.2010

gez. P. Leys  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der neuen Bodenrichtwerte

(Stichtag 01.01.2010)

Die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oberhavel zum 01.01.2010 ermittelten Bodenrichtwerte für das Gemeindegebiet liegen in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 12.04.2010 in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer OT Eichstädt (Bauamt Zimmer 9) aus und können während den Dienstzeiten eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Rungestraße 20, 16515 Oranienburg) Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

### Öffentliche Bekanntmachung

zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und A 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich der AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks (AD) Havelland einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz und Lindow Mark, den Gemeinden Fehrbellin, Oberkrämer und Löwenberger Land sowie in den Städten Neuruppin, Kremmen und Nauen, Oranienburg und Zehdenick und Deckblattverfahren

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am	16. März 2010
um	10:30 Uhr
in der	Musikantenscheune (Scheune 12)
Ort	16766 Kremmen Scheunenweg 29 (Scheunenviertel)

Sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können, wird die Erörterung ggf. am 17. März 2010 fortgeführt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

### Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und § 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 166, 173) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes –FStrG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 26. November 2009 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Straßenanliegengerbrauch, Allgemeine Erlaubnis
- § 4 Besondere Erlaubnis
- § 5 Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht
- § 6 Erlaubnis Antrag
- § 7 Erlaubnis
- § 8 Versagung und Widerruf
- § 9 Haftung
- § 10 Gebühren
- § 11 Gebührenschuldner
- § 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 13 Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 16 Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 EU-DLRL) Bearbeitungsfrist (Art. 13 Abs. 3 EU-DLRL)
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer.
- (2) Gemeindestraßen sind Straßen in geschlossener Ortslage, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortschaften liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Absatz 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet auch auf öffentliche Märkte Anwendung.

#### § 2

##### Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße im Sinne des § 2 BbgStrG im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

- (2) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung nach § 18 BbgStrG bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde Oberkrämer. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3**

**Straßenanliegergebrauch, Allgemeine Erlaubnis**

- (1) Bei der Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus innerhalb der geschlossenen Ortslage gilt die Erlaubnis nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, soweit sie für Zwecke des Grundstücks und für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

- (2) Die allgemeine Erlaubnis für:

- a. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
- b. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstigen Anlagen in Gehwegen, sofern folgende Maße eingehalten werden:
  - Über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf dem Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche ein Abstand von mindestens 2 m bis zum Fahrbahnrand verbleibt;
  - In Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche bis zum Fahrbahnrand mindestens eine Breite von 2,00 m hat und mindestens ein befestigter Gehweg von 1,20 m verbleibt.

gilt nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

- (3) Die Erlaubnis für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sondernutzungen ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden oder untersagt werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

**§ 4**

**Besondere Erlaubnis**

Alle sonstigen nicht in § 3 angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Oberkrämer. Als derartige Sondernutzungen kommen insbesondere folgende Arten in Betracht:

- a. das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen;
- b. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel);
- c. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art (einschl. Reisegewerbe);
- d. Weihnachtsbaumhandel;
- e. das Aufstellen von Fahrradständern;
- f. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- und Schankwirtschaften;
- g. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen;
- h. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter § 3 Abs. 2 der Sondernutzung fällt;
- i. das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchtttransparenten, Hinweisschildern und Uhren, soweit es nicht unter § 3 Abs. 2 der Sondernutzung fällt;

- j. das Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Bauwagen und sonstigen Geräten sowie die Lagerung von Baustoffen und anderen Materialien;
- k. das Aufstellen von Bausilos, Baukränen und Containern;
- l. die Herstellung von Baustellenzufahrten (Gehwegüberfahrten);
- m. die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienenden Anlagen.

**§ 5**

**Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Oberkrämer dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Oberkrämer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

**§ 6**

**Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Oberkrämer zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Verpflichtung, andere öffentlichrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen einzuholen, bleibt unberührt.

## § 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und es können auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Straße erforderlich ist.

## § 8 Versagung und Widerruf

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung ist zu versagen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Absatz 2 BbgStrG).

Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- a) die Sondernutzung den Gebrauch erheblich einschränken würde,
  - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
  - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
  - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
  - e) die Straße eingezogen werden soll (soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt),
  - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (2) Der Widerruf einer nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
- a. die Gründe für ihre Versagung nach Absatz 1 vorliegen,
  - b. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
  - c. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

## § 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und in darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Oberkrämer keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Oberkrämer für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde Oberkrämer von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde Oberkrämer erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde Oberkrämer kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.

## § 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde Oberkrämer, nach § 18 Absatz 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Energie, Wasser sowie notwendig werdende Sonderreinigung, sind in der Gebühr nicht enthalten.

## § 11 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind:

- a. der Antragsteller,
- b. der Inhaber der Erlaubnis,
- c. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## § 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 13 Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, kreative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

- (2) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn die Sondernutzung im Interesse der Gemeinde Oberkrämer liegt und es sich nicht um eine kommerzielle Veranstaltung handelt. Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die durch die Gemeinde nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde Oberkrämer eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig;

- a. entgegen § 2 Absatz 2 und § 4 eine Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b. den nach § 3 Absatz 3 erteilten vollziehbaren Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt,
- c. entgegen § 5 Absatz 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
- d. entgegen § 5 Absatz 5 den früheren Zustand nicht ordnungsmäßig wiederherstellt.  
oder
- e. den Zeitraum der genehmigten Sondernutzung im Sinne des § 7 überschreitet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 BbgStrG genannten Betrages geahndet werden.

**§ 15**

**Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner**

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.  
Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

**§ 16**

**Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 EU-DLRL)  
Bearbeitungsfrist (Art. 13 Abs. 3 EU-DLRL)**

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigungen nach §§ 6 f. Anwendung.

**§ 17**

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 23.05.2002 außer Kraft.

Anlage: Anlage 1 Gebührentarif

Oberkrämer, 27.11.2009

gez. P. Leys  
Bürgermeister

**Gebührentarif**

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27.11.2009**

Tarif-Nr.:	Art der Sondernutzung	Gebühr (Euro)
01	Feste und transportable Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je qm Verkehrsfläche	9,00 / Monat
02	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art (einschließlich Reisegewerbe) je qm Verkehrsfläche	0,50 / Tag
03	Weihnachtsbaumhandel je qm Verkehrsfläche mindestens	0,05 / Tag 10,00 / Tag
04	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm Verkehrsfläche	3,50 / Monat
05	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen a. Bauchläden und alle Stände bis 6 qm Verkehrsfläche b. Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm Verkehrsfläche c. Freistehende Pavillons, Ausschankstände je qm Verkehrsfläche	1,00 / Tag 0,50 / Tag 0,50 / Tag
06	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße nach § 3 der Sondernutzungssatzung überschreiten je qm Verkehrsfläche a. Abstellen von Werbewagen je qm Verkehrsfläche b. Vorübergehendes Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden c. Werbeträger aller Art - bei vorübergehender Werbung je qm Verkehrsfläche - bei Dauerwerbung je Werbefläche	6,50 / Tag gebührenfrei 2,50 / Woche 7,50 / Monat
07	Aufstellung von Bauzäunen und Gerüsten (als Sicherungsmaßnahme) je qm Verkehrsfläche mindestens	0,75 / Woche 3,00 / Woche
08	Lagerung von Baustoffen u. anderen Materialien sowie das Abstellen von Bauwagen und Gerüsten aller Art je qm Verkehrsfläche mindestens	1,50 / Woche 6,00 / Woche
09	Aufstellen von Containern, Kränen und Bausilos je qm Verkehrsfläche	1,50 / Tag
10	Herstellung von Baustellenzufahrten (Gehwegüberfahrt) je qm Verkehrsfläche	1,50 / Woche
11	Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in § 3 der Sondernutzungssatzung überschreiten je qm Verkehrsfläche	6,00 / Jahr
12	Zirkusgastspiel, Schaustellerveranstaltung (pro Fahrgastgeschäft) Auf- und Abbau je Gastspiel	10,00 30,00
13	Flächen für Volksfeste, Jahrmärkte und andere Veranstaltungen bis 2.000 qm 1. – 3. Tag jeder weitere Tag	150,00 / Tag 30,00 / Tag
14	Filmaufnahmen, die geeignet sind, den normalen Verkehrsablauf zu behindern	10,00 / Tag
15	Für Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben:	10,00 / Monat - 100,00 / Monat

Oberkrämer, 27.11.2009

gez. P. Leys  
Bürgermeister

**Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser  
im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberkrämer  
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 24. September 2009 folgende Niederschlagswasserbeseitigungssatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines  
§ 2 Begriffsbestimmungen  
§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

**II. Anschluss- und Benutzungsregelungen**

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht  
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

**III. Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse**

- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen  
§ 7 Entwässerungsgenehmigung  
§ 8 Antrag auf Entwässerungsgenehmigung  
§ 9 Abnahme  
§ 10 Benutzungsbedingungen  
§ 11 Grundstücksanschlüsse  
§ 12 Gebühren und Kostenerstattung

**IV. Überwachung Anzeige- und Auskunftspflicht**

- § 13 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

**V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz, Inkrafttreten**

- § 14 Haftung  
§ 15 Ordnungswidrigkeiten  
§ 16 Ausnahmen  
§ 17 Datenschutz  
§ 18 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) In Umsetzung des § 66 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG gilt im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberkrämer folgender Grundsatz:  
Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen.
- (2) Die Gemeinde Oberkrämer betreibt in ihrem Gemeindegebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (3) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.

- (4) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers werden Niederschlagsentwässerungsanlagen einschließlich Anlagen der entwässerungstechnischen Versickerung, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden, vom der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten. Die Gemeinde Oberkrämer bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Sanierung im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe.
- (5) Alle Investitionen zur Herstellung oder Erneuerung von Straßenentwässerungsanlagen zur Straßenentwässerung werden durch den Straßenbaulastträger gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes finanziert.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließende und gesammelte, d.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde Wasser aus Niederschlägen.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen bestehen aus:
- a) Regenwasserkanälen mit den entsprechenden technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen;
  - b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme, Versickerungsschächte) auf öffentlichen Flächen, sofern diese sich im Eigentum der Gemeinde Oberkrämer befinden;
  - c) oberflächigen oder oberflächennahen Ableitungselementen;
  - d) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalteteiche);
  - e) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u. ä.).

Zur Straßenentwässerungsanlage gehören die vorbezeichneten Anlagen, soweit die Gemeinde Oberkrämer Eigentümerin der Anlagen ist.

- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer Niederschlagsentwässerungsanlage des öffentlichen Straßenraums bis zur Grundstücksgrenze.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen.
- (7) Als bebauten Flächen gelten die von Gebäuden inklusive deren Dachflächen überdeckten Grundflächen ohne Dachüberstände. Als befestigte Flächen gelten die Flächen, die mit wasserundurchlässigen Materialien versehen sind (z. B. Asphalt, Beton, Gehwegplatten, Kleinpflaster).

**§ 3**

**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.
- (2) Die Pflichten aus § 14 Abs. 2 dieser Satzung gelten für alle Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Gebäude- und Grundstücksteile ausüben (Pächter, Mieter usw.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**II. Anschluss- und Benutzungsregelungen**

**§ 4**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).
- (2) In dem Umfang, in dem eine solche Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen.
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, bei denen eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist und die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage angeschlossen werden können.

Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen.

**§ 5**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer kann einen Anschluss und Benutzungszwang eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anordnen, wenn eine Versickerung ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht möglich ist, d. h. insbesondere dann, wenn
  - a) das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
  - b) mit temporär auftretendem oberflächennahen Schichtwasser gerechnet werden muss, oder
  - c) durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Gemeinde Oberkrämer vorzunehmen.

- (2) Die Gemeinde Oberkrämer kann eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Gemeinde Oberkrämer kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge angeben.

**III. Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse**

**§ 6**

**Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf den anzuschließenden Grundstücken sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen festgestellt, so kann die Gemeinde Oberkrämer die sofortige Einstellung der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen.

- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Grundstückseigentümers. Insbesondere ist vor und während des Betriebs sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage gelangt. Fehlanlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage sind auszuschließen.
- (4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Oberkrämer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer zu tragen, wenn bauliche Mängel festgestellt werden.
- (6) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer der Gemeinde Oberkrämer umgehend mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
  - a) ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
  - b) Änderungen an den öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen dies erforderlich machen,
  - c) sich die Niederschlagswasserzusammensetzung wesentlich ändert oder
  - d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

**§ 7**

**Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde Oberkrämer ist einzuholen:
  - a) für den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen und deren Benutzung,
  - b) für die Errichtung und wesentliche Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlagen angeschlossen werden,
  - c) für wesentliche Änderungen der eingeleiteten Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.
- (2) Änderungen nach Abs. 1 a) bis c) sind der Gemeinde Oberkrämer schriftlich mitzuteilen. Die Gemeinde Oberkrämer entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.
- (3) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag spätestens gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen.
- (4) Die Gemeinde Oberkrämer entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde Oberkrämer kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein.

- (6) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde Oberkrämer ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (8) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (4) Ist zu erkennen, dass von einem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen eingeleitet werden, ist die Gemeinde Oberkrämer berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Entwässerungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen sowie die dadurch der Gemeinde Oberkrämer entstandenen Kosten werden dem Grundstückseigentümer unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

### § 8

#### Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das bei der Gemeinde Oberkrämer erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde Oberkrämer mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde Oberkrämer kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den gemäß § 3 Abs. 1 berechtigten Person unterschrieben sein.

### § 9

#### Abnahme

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Gemeinde Oberkrämer abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Gemeinde Oberkrämer in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde Oberkrämer rechtzeitig - jeweils mindestens zehn Werktage vorher - anzuzeigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme durch die Gemeinde Oberkrämer in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Gemeinde Oberkrämer eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (4) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

### § 10

#### Benutzungsbedingungen

- (1) Das Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage abgeleitet werden.
- (2) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen, sowie des Grundwassers ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt.
- (3) Niederschlagswasser darf nur in die Anlagen für Niederschlagswasser eingeleitet werden.

### § 11

#### Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll für Niederschlagswasser nur je einen Anschluss erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Oberkrämer zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde Oberkrämer den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchlich oder durch Baulast gesichert sind.
- (3) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde Oberkrämer.
- (4) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Gemeinde Oberkrämer zugänglich sein.
- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse auf Kosten der Grundstückseigentümer von der Gemeinde Oberkrämer oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zu den Grundstücksgrenzen bzw. den Kontroll- oder Drosselschächten hergestellt.
- (6) Bei Sanierung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu tragen.

### § 12

#### Gebühren und Kostenerstattung

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhebt die Gemeinde Oberkrämer Benutzungsgebühren nach der "Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung".
- (2) Die Kosten für die Probenahme und die Untersuchung von Niederschlagswasser gemäß § 7 Abs. 4 hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen hat der Antragsteller der Gemeinde Oberkrämer zu ersetzen (Kostenerstattung).

- (4) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen und für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

**IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten**

**§ 13**

**Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Gemeinde Oberkrämer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Beim Wechsel der Eigentümer haben die bisherigen Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Oberkrämer schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Anordnungen der Gemeinde Oberkrämer sind zu befolgen.
- (4) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Gemeinde Oberkrämer ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

**V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz, Inkrafttreten**

**§ 14  
Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksverwässerungen als Folge von
- Rückstau,
  - Betriebsstörungen,
  - Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
  - zeitweiser Stilllegung oder
  - unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen

auf dem eigenen Grundstück haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

**§ 15  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 5 Abs. 1 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
  - § 6 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach dem Stand den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
  - §§ 6 Abs. 2, 3 und 7 die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
  - § 6 Abs. 4 die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt,

- §§ 7 Abs. 1 und 4 Niederschlagswasser ohne Genehmigung der Gemeinde Oberkrämer in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
- §§ 9 Abs. 1 und 2 Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
- § 10 Abs. 2 das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nicht auf den dafür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen durchführt,
- § 10 Abs. 3 Schmutzwasser in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen einleitet,
- § 10 Abs. 7 Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen einleitet,
- § 11 Abs. 4 die erforderlichen Kontroll- oder Drosselschächte nicht herstellt,
- § 13 Abs. 1 Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- § 13 Abs. 3 nicht ungehindert Zutritt gewährt,
- § 4 Abs. 1 Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück versickert oder nutzt, es sei denn, die Gemeinde Oberkrämer genehmigt den Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann dieser überschritten werden. Zuständige Bußgeldbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer.

**§ 16  
Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

**§ 17  
Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Oberkrämer notwendig ist.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die untere Wasserbehörde hat dieser Satzung gemäß § 54 Abs. 4 BgbWG am 01. Februar 2010 ihr Einvernehmen erteilt.

Oberkrämer, den 09. Februar 2010

gez. Peter Leys  
Bürgermeister

### 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund der §§ 24 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 25. Februar 2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 02. Juli 2009 beschlossen:

#### Artikel 1

Nach § 4 Absatz 2 Ziff. 4 und vor den Worten „... unter der Voraussetzung, ...“ werden nachfolgende Ziffern 5 und 6 angefügt:

5. Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter für deren Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung, denen sie nicht als Mitglied angehören, wenn sie zu der jeweiligen Sitzung in sinngemäßer Anwendung des § 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer geladen wurden,
6. Beauftragte nach den §§ 5, 6 und 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer für deren Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung, wenn sie zu der jeweiligen Sitzung in sinngemäßer Anwendung des § 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer geladen wurden.

#### Artikel 2

In § 8 Absatz 1 werden nach „... Euro ...“ die Worte: je Monat eingefügt.

#### Artikel 3

Diese 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 11. Dezember 2008 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 26.02.2010

gez. P. Leys  
Bürgermeister

### Bekanntmachung gem. § 33 Absatz 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG)

Die Meldebehörde ist gem. § 33 Absatz 1 bis 5 Bbg MeldeG berechtigt für bestimmte Zwecke Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen.

Diese Zwecke sind:

- Auskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und anderer Medien. Altersjubilare sind Einwohner die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen
- Auskünfte an Adressbuchverlage

Jeder Betroffene, d. h. jeder Einwohner der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Oberkrämer gemeldet ist, hat das Recht gem. § 33 Absatz 6 Bbg MeldeG der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Jeder Einwohner, der von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, kann dies schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer OT Eichstädt zu den Sprechzeiten bis zum 31. Mai 2010 erklären.

Hinweis: Diese Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis diese widerrufen werden.

gez. P. Leys  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1992 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

#### Gemeinde Oberkrämer - Meldebehörde - Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer OT Eichstädt

#### Sprechzeiten:

<b>Montag</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr</b>

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Oberkrämer, 05.03.2009

Gemeinde Oberkrämer  
Einwohnermeldebehörde  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer

### Bebauungsplanes „Gewerbepark Vehlefan“ im OT Vehlefan Planänderung Nr. 34/2008

-öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2010 mit Beschluss-Nr. 192/2010 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zur Planänderung Nr. 34/2008 des Bebauungsplanes der Gemeinde Oberkrämer „Gewerbepark Vehlefan“ beschlossen.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Kartenauszug dargestellt.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung

über die Planänderung Nr. 34/2008 des Bebauungsplanes der Gemeinde Oberkrämer „Gewerbepark Vehlefan“ im OT Vehlefan tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

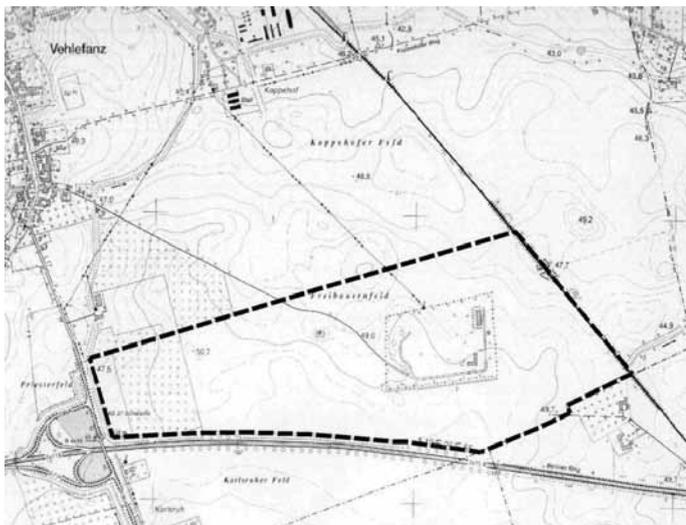
**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss Nr. 192/2010 vom 25.02.2010 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Satzung über die Planänderung Nr. 34/2008 des Bebauungsplanes der Gemeinde Oberkrämer „Gewerbepark Vehlefan“ im OT Vehlefan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage: Übersichtsplan mit Eintragung des Geltungsbereiches der Planänderung Nr. 34/2008 zum Bebauungsplan „Gewerbepark Vehlefan“, Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefan



**Bebauungsplan Nr. 38/2009 „Verbrauchermarkt“, Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefan**

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB -öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2010 mit Beschluss-Nr. 193/2010 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf in der Fassung von Januar 2010 gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 66 der Flur 3 in der Gemarkung Vehlefan mit einer Fläche von ca. 0,64 ha, gemäß anliegendem Lageplan. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Lindenallee (L 17) am Anger. Planziel ist die Errichtung eines nicht großflächigen Einzelhandels mit einer Stellplatzanlage in einem im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 15. März 2010 bis einschließlich Montag, den 19. April 2010

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,  
 Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,  
 Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9)

OT Eichstädt  
 Perwenitzer Weg 2  
 16727 Oberkrämer

Gemäß §13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9) OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zu den o.g. genannten Zeiten unterrichten und zur Planung äußern kann.

Anlage  
 Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Vehlefan, Flur 3 mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Auszug aus der Liegenschaftskarte  
 Gemarkung Vehlefan  
 Flur 3



### Bebauungsplan Nr. 08/2003 „Teerofenweg“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw 1. Änderung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB -öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2010 mit Beschluss-Nr. 195/2010 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf in der Fassung von Januar 2010 gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die Änderung bezieht sich auf die Anpassung der Art der baulichen Nutzung gemäß Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer, der den Bereich als Wohnbaufläche darstellt. Der gültige Bebauungsplan setzt derzeit ein Mischgebiet fest. Die Änderung soll dahingehend erfolgen, dass ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 154 (teilweise), 155 (teilweise), 156 (teilweise), 157 (teilweise), 158, 159, 160, 161, 15 (teilweise), 166, 167, 168, 169, 171 (teilweise), 172, 173, 174 (teilweise), 175 (teilweise), 176, 184 (teilweise), 185 (teilweise), 186 (teilweise), 196, 197, 206, 207, 208, 209 der Flur 5 sowie das Flurstück 223/1 der Flur 10.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 15. März 2010 bis einschließlich Montag, den 19. April 2010

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,  
Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9)

OT Eichstädt  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer

Gemäß §13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht,  
- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und  
- dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9) OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zu den o.g. genannten Zeiten unterrichten und zur Planung äußern kann.

Anlage  
Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Bötzw, Flur 5 und 10 mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



### Bebauungsplan Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“, OT Bärenklau

#### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB -öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2010 mit Beschluss-Nr. 190/2010 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf in der Fassung von Januar 2010 gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 108 und 110 (teilweise) der Flur 5 in der Gemarkung Bärenklau, mit einer Fläche von ca. 5200 qm.

Siehe anliegende Übersichtskarte. Planungsziel ist es, im Plangebiet die Voraussetzungen für eine Bebauung mit den im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgende umweltbezogene Stellungnahmen öffentlich aus:

- Landkreis Oberhavel vom 15.12.2009
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, vom 18.12.2009
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 03.12.2009
- Landesbetrieb für Straßenwesen – Autobahnamt- vom 14.12.2009

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 15. März 2010 bis einschließlich Montag, den 19. April 2010

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,  
 Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,  
 Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9)

OT Eichstädt  
 Perwenitzer Weg 2  
 16727 Oberkrämer

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes bei.

Bei der Umweltprüfung zum Entwurf wurden die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen berücksichtigt. Folgende Planungen wurden herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer (2001)  
 Flächennutzungsplan, Dezember 2001
- Landschaftsplan der Gemeinde Oberkrämer (2001)  
 Landschaftsplan, Fassung gem. Beschluss November 2001
- Gemeinde Oberkrämer (2005)  
 Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Oberkrämer, 2005
- Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg LEP B-B (2009)
- Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen (Stand 24.11.2008)

Anlage  
 Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36/2009  
 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg, im OT Bärenklau



Ende der amtlichen Mitteilungen

## Messe „Miteinander Leben Berlin“

Silvia Schüler

Behindertenbeauftragte.....

In der Zeit vom 08. bis 10. April 2010 findet die Messe „Miteinander Leben Berlin“ im Convention-Center des Estrel Hotels (Sonnenallee 225, 12057 Berlin) statt.

Verbände, Institutionen und Unternehmen aus den Bereichen Rehabilitation, Pflege und Mobilität präsentieren sich Fachbesuchern und Publikum. Ein umfangreiches Rahmenprogramm ergänzt die Ausstellerangebote.

Die Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin und die LAG Selbsthilfe Brandenburg beteiligen sich je mit einem Messestand und zahlreiche Mitgliedsverbände werden ebenfalls präsent sein.

## Interessierte Ehrenamtler für Feuerwehrmuseum und mehr gesucht !

Dirk Eger

SB Ordnungswesen.....

Die Gemeinde Oberkrämer beabsichtigt im alten Feuerwehrdepot in Bärenklau Remontehof eine Dauerausstellung mit historischer Feuerwehrtechnik einzurichten. Das 1. Obergeschoss soll für heimatgeschichtliche Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden. Interessierte, die hier gern ehrenamtlich mitarbeiten möchten sind ebenso herzlich willkommen, wie entsprechende Leihgaben als Ergänzung der Ausstellung. Freundliche Mitstreiter können sich im Ordnungsamt der Gemeinde unter Tel.: 03304 / 3932-14 oder -29 melden.

## Ferien / Fernsehen / Erzgebirge „Schätze des Erzgebirges“

Christoph Weidensdorfer

Geschäftsführer Grüne Schule grenzenlos e.V., Filme machen, moderieren, schreiben, gestalten und neue Freunde finden – eine ganze Sommerferienwoche lang... all das bietet die Jugendfreizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“.

Jugendliche von 12 bis 18 Jahren sind dazu herzlich eingeladen. Neben der Herstellung eines Filmes über die Schätze des Erzgebirges werden wir beim Baden, Reiten, bei Lagerfeuer und Disco sowie einem Ausflug in das Erzgebirge usw. viel Neues erleben.

Termine: Juli bis August, jede Woche von Sonntag bis Samstag

Preis: 240,-€Woche incl. aller Leistungen, exkl. Bettwäsche und Anreise

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos, Hauptstraße 93, 09619 Zethau  
Tel. 037320/8017-0,  
www.gruene-schule-grenzenlos.de  
Tel. 03731/215689,  
www.ferien-abenteuer.de



## Oster-Schnupper-Tage für 6- bis 10-jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, veranstaltet vom 05.04.-10.04.2010 erlebnisreiche Oster-Schnupper-Tage. Dieses „Mini-Ferienlager“ lädt Kinder von 6 bis 10 Jahren zu unvergesslichen Tagen ein.

Unser Programm:

- Osterbrot backen
- Osterbasteln
- Kinder-Disco
- Inline skaten
- Ausflug auf einen Bauernhof
- Ausflug ins Erlebnisbad

- Osterfeuer
- Kino-Abend
- Sport & Spiel
- und vieles mehr

Der Osterhase hoppelt bestimmt auch mal vorbei.

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos,  
Hauptstraße 93, 09619 Zethau  
Tel. 037320/8017-0,  
www.gruene-schule-grenzenlos.de  
Tel. 03731/215689,  
www.ferien-abenteuer.de

## Sommer-Ferien-Abenteuer für 7- bis 13-jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, organisiert erlebnisreiche Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 7-13 Jahren. Auf dem Programm stehen u.a.: Reiterhof, Erlebnisbad, Lagerfeuer, Tagesausflug in den Sonnenlandpark, Kino, Disco, Kreatives Gestalten, Kuchen backen, Inline skaten, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Mädchen und Jungen fahren mit einem Koffer voller unvergesslicher Eindrücke wieder nach Hause.

Die Termine:

- 27.06.-10.07.2010 \* (unsere Empfehlung: 1 Tag kostenlos, 2 Tagesausflüge und vieles mehr...)
- 11.07.-17.07.2010 \*
- 18.07.-24.07.2010 \* (Sportwoche mit Fahrradtouren, Tennis Fußball, Bowling, Squash, Tischtennis, Inline-Skater-Training...)

- 25.07.-31.07.2010 \*
- 01.08.-07.08.2010 \*
- 08.08.-14.08.2010
- 15.08.-21.08.2010

\* Ferien in Sachsen

Rechtzeitiges Anmelden sichert die besten Plätze!

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos,  
Hauptstraße 93,  
09619 Zethau  
Tel. 037320/8017-0  
www.gruene-schule-grenzenlos.de  
Tel. 03731/215689,  
www.ferien-abenteuer.de

www.gutschmidt.de

# Gutschmidt

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere Ausstellung  
Montag - Freitag 10.00 - 16.30 Uhr

16727 Velten · Viktoriastraße 62A  
Tel. 03304-34016

## Tischlerei Olaf Nocke

Meisterbetrieb

- Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz  
Telefon: 0 33 04/50 50 63 · Funk: 01 70/550 95 37

## Vorsorgevollmacht- was ist denn das?

Silvia Schüler

### Behindertenbeauftragte

Niemand kann wissen, was die Zukunft ihm bringen wird. Deshalb ist es wichtig, für die Wechselfälle des Lebens vorbereitet zu sein.

Bei länger andauernder Krankheit oder Behinderung und damit verbundener Handlungsunfähigkeit sollte es jemanden geben, der sich um all die praktischen und rechtlichen Probleme kümmert, die im Alltag eines jeden Menschen auftreten (Wer bezahlt meine Rechnungen? Wer kümmert sich um meine Wohnung? Wer beantwortet meine Behördenpost? usw.)

In vielen Fällen ist dieser Jemand in Gestalt des Ehepartners oder eines Familienangehörigen schon vorhanden. Er muss sich aber nicht nur tatsächlich kümmern, er muss sich auch kümmern dürfen.

Lediglich wenn es um einfache Dinge des alltäglichen Lebensbedarfs geht (z. B. Kauf von Lebensmitteln und kleineren Haushaltsgegenständen, Spielzeug, Tanken an der Tankstelle), handelt ein Ehepartner für den anderen gleich mit.

Anders sieht es z.B. aus bei: Kündigung des Mietvertrages, Aufnahme eines Darlehens, Verkauf der Wohnungseinrichtung, Vertretung in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, Eröffnung und Kündigung von Bankkonten, Verfügung über Sparguthaben - wenn hier der Ehepartner nicht nachweisen kann, dass er mit gutem Recht für den erkrankten oder behinderten Menschen handelt, dann sind seine Worte und Briefe nicht verbindlich.

Denn nach deutschem Recht sind Eheleute nicht automatisch kraft Hochzeit befugt, auch für den anderen Ehepartner zu handeln. Dies gilt noch weniger für die eigenen Kinder, auch wenn sie längst volljährig sind. Es gibt keine gesetzliche Regelung, wonach Söhne oder Töchter ihre Väter und Mütter in Behördenangelegenheiten, gegenüber Banken und Vermieter, Autohäusern und Versicherungen oder beliebigen anderen Stellen vertreten können.

Dieser Nachweis ist praktisch auf zwei Wegen zu führen – mittels eines Betreuerausweises oder einer Vorsorgevollmacht. Um sich nicht vom Staat reinreden zu lassen, der erforderlichenfalls einen Betreuer vom zuständigen Amtsgericht einsetzen lässt, sollte man selbst rechtzeitig einen Bevollmächtigten bestimmen.

Jeder Mensch kann einen anderen bevollmächtigen, bestimmte Angelegenheiten für ihn zu regeln. Der Bevollmächtigte tritt dann als rechtlich legitimer Vertreter auf.

Eine Vorsorgevollmacht ist also zunächst einmal eine ganz normale Vollmacht. Wie der kleine Zusatz Vorsorge aber schon deutlich macht, gibt es eine Besonderheit. Diese Vollmacht soll nach ihrem Inhalt nur dann gelten, wenn der Betroffene selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Dann allerdings soll der Bevollmächtigte alles das wahrnehmen können, was ihm der Betroffene in der Vollmacht aufgegeben hat.

Eine solche Vollmacht sollte schriftlich erteilt werden. Es existieren dazu sehr viele Mustervorlagen (z.B. im Internet beim Bundesministerium der Justiz), die an die individuellen Bedürfnisse eines jeden angepasst werden können. Es ist nicht in jedem Fall erforderlich, die Vorsorgevollmacht von einem Notar aufsetzen zu lassen.

Die Vorteile der Vorsorgevollmacht liegen auf der Hand:

Man kann schnell und unabhängig, für den Fall der Fälle Vorbereitungen treffen. Denn welcher Ehegatte sieht es gern, wenn das Gericht nicht ihn, sondern eine fremde Person zum Betreuer des demenzkranken Ehepartners bestellt? Gibt es eine Vorsorgevollmacht und damit einen Bevollmächtigten, der sich um alle notwendigen Angelegenheiten kümmert, dann wird kein gerichtlich bestellter Betreuer mehr gebraucht.

Wichtig ist, dass der Bürger rechtzeitig handelt. Wer im Koma liegt oder schon Demenz hat, kann keine Vollmacht erteilen. In diesen Fällen muss ein Betreuer vom Amt eingesetzt werden.

## DSL Ausbau

Ronny Rücker

### Hauptamtsleiter

Der Ausbau des DSL Netzes in den Ortsteilen Bärenklau, Bötzwow, Eichstädt, Neu-Vehlefanz und Vehlefanz ist seit längerem Thema in der Gemeinde Oberkrämer. Mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages im September des vergangenen Jahres wurde der Grundstein für einen Ausbau in den noch schlecht versorgten Ortsteilen gelegt. Die T-Com hat sich damit zum Ausbau innerhalb eines Jahres verpflichtet. Es ist beabsichtigt den Ausbau bis zum Ende September 2010 abzuschließen. So der Ausbau wie geplant verläuft, werden im Regelfall Anschlüsse mit mindestens DSL 10.000 verfügbar sein.



**Tagesmutter Ines betreut liebevoll ihre kleinen Wichtel.**

Individuelle Betreuung, Dank kleiner Gruppe, maximal 5 Kinder  
Betreuungskosten wie in der Kita, werden über die Gemeinde abgerechnet.

**Ines Neugebauer**  
Schwante-Sommerswalde  
Gemeinschaftsweg 7a  
16727 Oberkrämer

Wichtelfon: 033055-22774  
Wichtelfax: 033055-20257  
Ines-wichtel@web.de



**Der Garten- und Bewässerungsprofi**  
Hagen Klatt  
www.bewaesserungsprofi.de

Hagen Klatt · Bärenklau, Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer

Tel.: (033 04) 25 02 73  
Fax: (033 04) 25 20 65  
Funk: 0171 / 4 70 96 87

**Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:**

- Gartengestaltung
- Automatische Bewässerungsanlagen
- Pflasterarbeiten
- Holzterrassen
- Zaunbau
- Zier-, Schwimm- und Gartenteiche
- Gehölz- und Staudenpflanzungen
- Hecken- und Baumschnitt
- Abfuhr von Gartenabfällen
- Gartenpflege
- Gehwegsreinigung und Winterdienst

**TINA -TOURS**  
Martina Schwabe

- Flughafen-Transfer mit Kleinbus
- Fahrten für alle Krankenkassen, nur für gefähigke Personen

z.B. zur: - Dialyse  
- Bestrahlung  
- Chemo

Mühlenweg 3  
16727 Oberkrämer OT Schwante  
Tel.:033055/72992 • Funk: 0151/15532883

## Aus der öffentlichen Schulbibliothek

### Neuerscheinungen in Ihren Bibliotheken

#### Romane

- Iny Lorentz – Die Rose von Asturien
- Jodi Picoult – Das Herz ihrer Tochter
  - Herta Müller – Der Fuchs war damals schon der Jäger

#### Sachbücher

- Horst Zithen – Farbbild-Wanderungen durch Brandenburg
- Margot Käsmann – In der Mitte des Lebens
- Jan Josef Liefers – Soundtrack meiner Kindheit
- 

#### Kinderbücher

- Claire Lenkova – Grenzgebiete – eine Kindheit zwischen Ost und West
- Paul Maar – Lippels Traum
- Ute Krause – Osman – Der Dschinn in der Klemme

#### CDs

- Bravo Hits 67
- The Dome Vol. 52



#### Englischsprachige Jugendbücher

- Thomas Brezina - Alice in Horrorland (The Knickerbocker Kids)
- Enid Blyton - Five on a treasure island (Easy readers)
- Robert Louis Stevenson - The bottle imp (Easy readers)

- Oscar Wilde - The Canterville ghost and other stories
- David Fermer - Nonstop Fußball!
- Stefanie Schulz ; Daniel Quinlan - See you - im nächsten Sommer

Thema des nächsten Kulturland-Jahres ist „Mut und Anmut. Frauen in Brandenburg und Preußen“. Dazu zählt auch Oranienburgs Kurfürstin Louise Henriette – sie war eine von diesen starken Frauen.

Für unsere Schulen hält die Bibliothek den Klassensatz „Erzähl mir von Louise“ Eine Oranienburger Geschichte in Bildern in 35 Exemplaren zur Ausleihe bereit.

### Kultur & Bibliothek

**Freitag 19.03.10** - 18:00 Uhr Remonteschule Bärenklau „Wilhelm – Busch – Reime – Rate - Stunde“ mit Sylvia Krupicka von „Eventilator“  
<http://www.eventilator.de>  
 Öffentlichkeit:  
 Öffentlichkeit: Eintritt 2,- € / Kinder und Jugendliche frei

**Freitag 16.4.10** - 19:30 Uhr Kultur- und Kinderkirche Eichstädt Friedemann Graef Saxophon  
<http://www.saxophoneconcepts.de/>  
 Öffentlichkeit: Eintritt 6,- € Vorverkauf in den Bibliotheken / Abendkasse 8,- €

**Montag 26.04.10** - 16:00 Uhr Bibliothek Vehlefanze im Rahmen „Deutschland liest vor“  
 Illustratorin Ute Krause vom Oetinger Verlag  
<http://www.kinderbuch-couch.de/ute-krause.html>  
 Für Kinder von 4 Jahren bis 3. Klasse - Eintritt frei

**Samstag 26.6.10** - 19:00 Uhr Scheune Bötzw Tatjana Meissner Kabarett  
<http://www.tatjana-meissner.de/>  
 Öffentlichkeit: Eintritt 6,- € Vorverkauf in den Bibliotheken / Abendkasse 8,- €

**Jörg Dulitz**

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

**Marwitz**  
**Breite Straße 26**  
 (03304) 3 45 20  
**Fax: (03304) 3 40 38**

**KFZ-Werkstatt**  
**E. Wiezorrek**

Birkenweg 7  
 16727 Oberkrämer  
 OT Schwante

Tel./Fax: 033055/73942  
 Mobil: 0170/1795592

**typenoffen**

Termin nach Vereinbarung!

[www.allianz-velten.de](http://www.allianz-velten.de)  
**03304/502121**

**Allianz Velten**  
 Generalvertretung **Rosa-Luxemburg-Str. 17 b**

**Jetzt neu bei uns:**  
**Tierkrankenversicherung**

**preisgünstig und leistungsstark**

**Mo - Do: 9 - 18 Uhr, Fr: 9 - 12 Uhr** Inh. Uwe Piechaczek

**Anhebung von Leistungen der Pflegeversicherung ab 2010  
(Eine Information der Behindertenbeauftragten)**

Silvia Schüler

**Behindertenbeauftragte**

Ab dem 1. Januar 2010 gelten erhöhte Leistungen der Pflegeversicherung. Die Änderungen sind Bestandteil der Pflegereform in 2008. Seinerzeit wurde beschlossen, die Pflegegeld- und Pflegesachleistungen schrittweise anzuheben. Eine weitere Erhöhung der Beträge wurde für den 1. Januar 2012 festgelegt. (siehe Übersichtstabelle)

**Wem stehen Pflegeleistungen zu?**

Gesetzlich Versicherte sind kraft Gesetz in den Schutz der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) einbezogen.

- Als pflegebedürftig gelten Personen, die:
- eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung aufweisen, und
  - deswegen einen Hilfebedarf bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens haben, und zwar
  - auf Dauer, d. h. für mindestens 6 Monate, und
  - in erheblichem oder höherem Maße, d. h. mindestens nach Pflegestufe 1.

Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind:

a) in der Grundpflege

- Körperpflege: Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung.
- Ernährung: mundgerechtes Zubereiten oder Aufnahme der Nahrung
- Mobilität: selbstständiges Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Aufsuchen der Wohnung (für Arztbesuche)

b) in der hauswirtschaftlichen Versorgung: Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Kleidung oder das Beheizen

Die Unterscheidung der Pflegestufen wird nach dem Ausmaß der Hilfebedürftigkeit bei der Grundpflege und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung vorgenommen (=Zeitaufwand).

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur Erläuterungen zur Pflegestufe 1 machen, da für die Stufen 2 und 3 jeweils ein höherer Zeitaufwand gilt.

Pflegestufe 1 = erheblich pflegebedürftig sind Personen, die „bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen mindestens einmal täglich der Hilfe

Häusliche Pflege			
Pflegegeld	seit dem 01.07.2008	ab 01.01.2010	ab 01.01.2012
Pflegestufe 1	215 €	225 €	235 €
Pflegestufe 2	420 €	430 €	440 €
Pflegestufe 3	675 €	685 €	700 €
Ambulante Sachleistung			
Pflegestufe 1	420 €	440 €	450 €
Pflegestufe 2	980 €	1.040 €	1.100 €
Pflegestufe 3	1.470 €	1.510 €	1.550 €

(Übersichtstabelle)

bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.“

Dabei muss ein Zeitaufwand auf die Grundpflege von mehr als 45 Minuten täglich im Wochendurchschnitt entfallen. Es kommt auf den tatsächlichen Hilfebedarf an. Wenn der Pflegebedürftige z.B. wegen Inkontinenz mehrmals täglich duschen muss, ist der tatsächliche Hilfebedarf zu berücksichtigen. Fallen z. B. Verrichtungen bei der Körperpflege (Duschen/ Baden) nicht täglich an, so muss der wöchentliche Zeitaufwand festgestellt werden und anteilig auf den Durchschnittswert pro Tag umgerechnet werden (d. h. wöchentlicher Zeitaufwand geteilt durch 7).

**Wie wird Pflegebedürftigkeit festgestellt?**

Sie stellen zunächst einen formlosen Antrag bei Ihrer Pflegekasse. Die Pflegekasse kontrolliert zunächst die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und übergibt danach die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.

Ein Mitarbeiter des MDK sucht Sie nach Voranmeldung in Ihrer häuslichen Umgebung auf. Der MDK wertet die von ihm erhobenen Befunde unter Einbeziehung der Unterlagen, der Auskünfte und der Pflegedokumentation (Pflegetagebuch) aus und teilt das Ergebnis der Pflegekasse mittels eines Gutachtens mit. Darin empfiehlt der MDK entweder die Leistung nach einer bestimmten Pflegestufe oder hält die Voraussetzungen einer Pflegestufe für

nicht erfüllt.

Daraufhin ergeht von der Pflegekasse ein Bescheid, gegen den Sie notfalls mit dem Widerspruch vorgehen können.

Für diesen Begutachtungstermin des MDK sollten Sie gut vorbereitet sein. Es ist immer empfehlenswert ein Pflegetagebuch vorzulegen. Darin halten Sie Ihren Hilfebedarf bei verschiedenen täglichen Verrichtungen fest, um somit Ihre Pflegebedürftigkeit an genauen Beispielen dokumentieren zu können. Lassen Sie sich im Vorfeld beraten! Seit dem 01.01.2009 hat jeder einen Anspruch auf eine unabhängige Pflegeberatung.

Ich empfehle Ihnen: Notieren Sie bereits im Vorfeld die Zeit, in der Sie auf Hilfe bei den o.g. Verrichtungen am Tag angewiesen sind. Kommen Sie dabei auf über 45 Minuten bei Verrichtungen in der Grundpflege - dann sollten Sie einen Antrag auf Pflegeleistungen stellen. Sie haben nichts zu verlieren- ganz im Gegenteil. Sie können dann wählen, ob Sie das monatliche Pflegegeld oder Pflegesachleistungen, d. h. Hilfe von entsprechenden Pflegediensten nehmen wollen.

Auf alle Fälle werden Sie und Ihre Angehörigen bei dem enormen Aufwand einer häuslichen Pflege dadurch entlastet.

Sollten Sie Fragen dazu haben, rufen Sie mich an (03304/ 253687). Ich stehe Ihnen gern zur Verfügung, denn es gibt noch viele Details, auf die man achten sollte, die jedoch den Rahmen dieses Beitrags sprengen würden.



**Textilhanddruck GmbH**  
 Ulrich Kaniok  
 Wendemarker Weg 47, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau  
 Tel.: 033 04/ 25 22 95, Fax: 033 04/ 50 44 64

---

**Flockdruck und Farbdruck auf Sport-, Berufs-, Freizeitbekleidung**





## Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder sucht neue Paten für Familien



Am 10. März 2010 starten die neuen Schulungen für ehrenamtliche Paten des Oberhavel Netzwerks Gesunde Kinder. 75 Paten wurden bereits beurkundet und begleiten nun junge Familien im Landkreis Oberhavel von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr des Kindes.

Die Zahl der teilnehmenden Familien aus allen Regionen unseres Landkreises wächst stetig. Bereits 200 Familien genießen die Vorteile eines persönlichen Paten als verlässlichen Ansprechpartner. Es entsteht schnell ein vertrautes Verhältnis zwischen den Paten und Eltern und oft werden die Paten auch einfach einmal zum Zuhören gebraucht.

Die künftigen Paten werden in einmal wöchentlich stattfindenden Abendschulungen (insgesamt 12 Termine) auf ihre Aufgabe vorbereitet. Fachkräfte führen unter anderem in Themen wie frühkindliche Interaktion und Frühförderung, Sprach- und Bewegungsentwicklung, Kinderkrankheiten und Vorsorgeuntersuchungen, Unfallverhütung, Still- und Ernährungsberatung ein. Die Fortbildungen sind kostenfrei und, Fahrtkosten werden erstattet.

Wer sich für die Arbeit des ehrenamtlichen Paten interessiert, kann sich ab sofort beim Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder melden.

Tel. 03301 662037

Mail: [gesunde.kinder@oberhavel-kliniken.de](mailto:gesunde.kinder@oberhavel-kliniken.de) oder im Netzwerkbüro in der Robert-Koch-Straße 2-12 in Oranienburg vorbei schauen. Wir senden Ihnen auch gern einen Bewerberbogen zu und stehen für Fragen zur Verfügung.

**Lieber gleich zum Profi,  
denn Immobilienkauf und -Verkauf  
ist Vertrauenssache!**

**Ich vermittele seit 15 Jahren im Gebiet  
der Gemeinde Oberkrämer!  
Gern auch Ihr Haus oder  
Grundstück an zahlungs-  
kräftige Käufer!**



Matthias Kopp  
Tel.: 01 77/3 09 70 14

## Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarker Weg 44,  
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,  
Solarbereich, Gel-Batterien,  
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50  
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Fax: (0 33 04) 25 36 72

Email: [zielkebatterien@aol.com](mailto:zielkebatterien@aol.com)

## Schneiderei Soroka Rosendahl

Termine nach telefonischer  
Vereinbarung unter:  
Tel.: 0 33 04 / 25 48 97 oder  
Handy: 0176 / 65 93 14 80

Lämmerweide 9  
16727 Oberkrämer  
OT Vehlefanz



## ANDREAS STEFFEN RECHTSANWALT

  
... mit RECHT  
Lösungen finden!

**Kompetente & vertrauensvolle Hilfe in allen Rechtsfragen**

**Stralsunder Straße 3** Tel. 03301-5970-0 [info@anwaltskanzlei-steffen.de](mailto:info@anwaltskanzlei-steffen.de)  
**16515 Oranienburg** Fax 03301-70 21 01 [www.anwaltskanzlei-steffen.de](http://www.anwaltskanzlei-steffen.de)

Bürozeiten: Mo., Di., Do., 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr  
Mi. 8.30-13.00 Uhr, Fr. 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-16.00 Uhr  
Termine nach Vereinbarung!



## Dianas Kosmetik-Mobil



Kosmetik, med. Fußpflege  
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok  
Tel.: 03304 / 20 13 90  
Mobil: 0173 / 20 83 214

## Antennen- u. Elektroservice

- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin  
OT Bärenklau  
Wendemarker Weg 52  
16727 Oberkrämer

☎ u. Fax: (03304) 250 452

**Immobilienmarkt Oberkrämer**

**Unbebautes Baugrundstück in Bärenklau zu verkaufen**

Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Baugrundstück in Bärenklau; gelegen am Wendehammer des gepflasterten Schwalbenweges. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sandweg-Wendemarker Weg“ und liegt daher im „Allgemeinen Wohngebiet“. Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen liegen am Grundstück an. Die Zufahrt (Flurstück 168) ist nach Osten gerichtet. Auf dem Grundstück sind Rasenflächen angelegt und an der Grundstücksgrenze befinden sich zum Teil diverse Nadelbäume.

Anschrift:  
16727 Oberkrämer,  
Ortsteil Bärenklau  
Schwalbenweg 5

Liegenschaft:  
Gemarkung Bärenklau,  
Flur 2  
Flurstück 167, 168, 169

Größe: 755 qm  
Mindestangebot: 42.000,00 Euro



**Gemeindeeigene Wohnungen**

Informationen zu freien Wohnungen erhalten Sie von Herrn Borchert unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (dirk.borchert@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10. Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

<b>Objekt:</b>	3-Zimmerwohnung Mittelstraße 1, 16727 Oberkrämer
<b>Ortsteil:</b>	Bötzow
<b>Lage:</b>	Erdgeschoss mit eigenem Eingang
<b>Ausstattung:</b>	<b>-komplett neu renoviert-</b> In Badezimmer (Duschbad), Flur und Küche ist der Boden gefliest. Der Fußboden wurde neu isoliert und gedämmt.
<b>Größe:</b>	86,24 m <sup>2</sup>
<b>Kaltmiete:</b>	420,00 €
<b>BTK - Vorschuss:</b>	120,00 €
<b>HZK - Vorschuss:</b>	70,00 €
<b>Warmmiete:</b>	<b>610,00 €</b>
<b>Stellplatz:</b>	vorhanden
<b>Kaution:</b>	1.488,00 €
<b>Bezugsfrei ab:</b>	sofort

**Ladenflächen zu vermieten**

Der Gewerberaum befindet sich in der Bötzow - Passage im Erdgeschoss links straßenseitig. Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Baugrundstück in Bärenklau; gelegen am Wendehammer des gepflasterten Schwalbenweges. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sandweg-Wendemarker Weg“ und liegt daher im „Allgemeinen Wohngebiet“.

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen liegen am Grundstück an. Die Zufahrt (Flurstück 168) ist nach Osten gerichtet. Auf dem Grundstück sind Rasenflächen angelegt und an der Grundstücksgrenze befinden sich zum Teil diverse Nadelbäume.

An Imbiss - Angeboten haben wir leider keinen Bedarf.

Wohnfläche ca.: 80,84 m<sup>2</sup> Kaltmiete: 440,00 €  
Nutzfläche ca.: 80,84 m<sup>2</sup> Nebenkosten: 160,00 €  
Nebenkosten inkl. Heizung: ja Kautiion: 1.320,00 €  
Provision/Courtage: 0,00 €

Frei ab: sofort  
Zustand: gepflegt

Anbieter  
Gemeinde Oberkrämer  
Frau Kunze  
Telefon: 03304/393226  
E-Mail: kerstin.kunze@oberkraemer.de

An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald erscheinen.

Und das jetzt auch farbig!!!

Anzeigenannahme für die  
Gemeinde Oberkrämer:  
Osthavelland-Druck Velten GmbH,  
Luisenstraße 45, 16727 Velten

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23,  
e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

## Erste gemeinsame Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Oberkrämer



Holger Kleidermann

SB. Feuerwehr.....  
Erste gemeinsame Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Oberkrämer

Am Sonnabend, den 23.01.2010 fand die erste gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer in der Turnhalle Marwitz statt. Durch den Abend moderierte der 2. stellvertretende Gemeindeführer, Hans-Joachim Neuber.

Der Gemeindeführer, Mario Raciti, begrüßte die Kameradinnen und Kameraden sowie die Gäste. Kamerad Raciti erläuterte den Anwesenden die neue Führungsstruktur der FF Oberkrämer und stellte die Mitglieder der Wehrführung vor. Unterstützung erhält er von seinen Stellvertretern Michael Rohra und Hans-Joachim Neuber sowie vom Gemeindegerätewart, Jens Eggers, und vom Gemeindejugendwart, David Ostwald.

Bürgermeister Peter Leys würdigte das Engagement der Mitglieder der Feuerwehr und bedankte sich für ihre geleistete Arbeit aber auch für ihre Vorreiterrolle in Oberkrämer im Zusammenwachsen der Gemeinde und für ihre Bereitschaft, die Strukturen den Erfordernissen der Zeit anzupassen und Haushaltsmittel sorgsam zu verwenden.

Kamerad Raciti zog im Anschluss Bilanz der gemeinsamen Aktivitäten der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer in 2009 und erinnerte u. a. an das 100 jährige Bestehen der Ortsfeuerwehren Marwitz und Vehlefan. Im Rahmen der Festwoche wurden im Juni 2009 zahlreiche Veranstaltungen geboten. Anlässlich des Festaktes wurde der langjährige Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr, Fritz Hoffmann, würdig verabschiedet. Für ihre Leistungen um die Feuerwehr Oberkrämer erhielten Fritz Hoffmann und Hans-Joachim Neuber das Feuerwehr Ehrenzeichen in Silber des Landes Brandenburg. Die feierliche Übergabe erfolgte durch den Vorsitzenden des Kreistages, Herrn Karsten Peter Schröder und den Kreisbrandmeister, Kamerad Frank Kliem.

Im Bereich der originären Aufgaben der FF wurden im vergangenen Jahr 113 Einsätze absolviert. Davon war die FF bei 40 Bränden und 73 technischen Hilfeleistungen im Einsatz. Insgesamt konnten 5576 Ausbildungsstunden geleistet werden und es wurden zusätzlich Ausbildungen auf Kreis- und Landesebene

absolviert. Kamerad Raciti bedankt sich in diesem Zusammenhang bei der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln. In 2009 konnten viele Neuanschaffungen getätigt werden. U. a. wurde ein neuer Einsatzleitwagen erworben, der bereits mit modernster Technik in Dienst gestellt wurde. Aber auch den technischen Erfordernissen der Einsätze wurde Rechnung getragen, so wurden u. a. zwei Löschfahrzeuge mit neuen Scheren und Spreizern bestückt und Warngeräte für den Atemschutzeinsatz beschafft. Besonders stolz ist er, dass trotz veränderter Strukturen, die Mitgliederzahl der Aktiven auf 109 Kameradinnen und Kameraden anstieg.

Gemeindejugendwart David Ostwald reflektierte die Kinder und Jugendarbeit. Mit zahlreichen Aktivitäten wurde der „Feuerwehr-Nachwuchs“ für den Feuerwehrdienst begeistert.



Die Brandschutzerziehung in den Kindergärten und Schulen war erfolgreich und soll mit gleicher Qualität fortgeführt werden. Dies spiegelt sich vordringlich in den steigenden Mitgliederzahlen in der Jugendfeuerwehr wider. Dort werden zwischenzeitlich 62 Kinder und Jugendliche ausgebildet und betreut.

Auf Grund ihrer Leistungen wurden folgende Kameradinnen und Kameraden vom Wehrführer befördert und vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Matthias Schreiber, und von Bürgermeister Peter Leys geehrt:

- Befördert zur Feuerwehrfrau/-mann Angelique Niemann,
- Patrick Klabisch und Robin Tiedtke.
- Befördert zur Oberfeuerwehrfrau/-mann Carola Hannusch,
- Maren Nebel, Patricia Schilling,
- Michael Gallas, Matthias Marode-Zinnow, Lothar Fritsch,
- Tobias Richter, Sebastian Franz,
- Martin Stankowitz, Philip Giese, Christopher Willers, Sebastian
- Krechnyak, André Hildebrandt, David Kuklok, Tobias
- Babinsky und Sandro Kohnke.
- Befördert zur Hauptfeuerwehrfrau/-mann Jannine Theuser,
- Christian Kirschkowski, Marco Feller, Baldur Berner.
- Befördert zum Löschmeister: Enrico Hildebrandt.
- Befördert zum Oberlöschmeister: André Hofmann.
- Befördert zur Hauptlöschmeisterin: Christine Rohra.

- Befördert zum Brandmeister: Nico Hamel
- Befördert zum Oberbrandmeister: Michael Rohra
- Befördert zum Hauptbrandmeister: Hans Joachim Neuber.

Die Kameraden Jens Eggers und Marcus



Much wurden aufgrund ihrer herausragenden Leistungen im Jahr 2009 mit einem Gutschein für die Teilnahme an den „RESCUE DAYS“ im September 2010 in Hermsdorf/Thüringen belohnt.

Des Weiteren wurden Urkunden für die erfolgreiche Teilnahme an Kreis- und Landesausbildungen überreicht. Hervorzuheben ist hier Torsten Raffelt, stellvertretender Ortswehrführer der Ortswehr Bötzwow, der in 2009 die Ausbildungen zum Ortswehrführer und Zugführer erfolgreich absolvierte.

Die anschließenden Grußworte des Kreisbrandmeisters Frank Kliem und des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Oberhavel, Detlef Wilczewski, zeigten, dass unsere Feuerwehr geschlossen auf dem richtigen Weg ist.

Kamerad Raciti dankte abschließend den Partnern und Angehörigen der Kameradinnen und Kameraden, die stets großes Verständnis für den Feuerwehrdienst aufbringen. Nur mit deren Unterstützung ist dieses Ehrenamt zu leisten.

An den offiziellen Teil schloss sich der Kameradschaftsabend mit Musik, Buffet und Getränken an.

Alle Kameradinnen und Kameraden sind sich einig, dass die erste gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer in dieser Form ein Fortschritt ist und zukünftig in diesem Rahmen erfolgen soll.

Besonderer Dank gilt der Ortswehr Bötzwow, die mit einer Staffeln die Einsatzbereitschaft sicherte.



**OberhavelMesse 2010**  
Messe für HAUS, GARTEN und FREIZEIT

Die Messe für HAUS, GARTEN und FREIZEIT im Landkreis Oberhavel findet am 8. und 9. Mai 2010 auf dem Oberhavel-Bauernmarkt statt. Mehr als 100 Aussteller werden erwartet. Attraktive Sonderkonditionen für Erstausssteller. Bauernmarkt und Messe: Das Angebot für die ganze Familie! Jetzt für die Teilnahme anmelden und erfolgreich dabei sein!

Die OberhavelMesse wird am 8. und 9. Mai 2010, als Anziehungspunkt für zahlreiche Besucher, zu dem Ausflugsziel der Region Berlin-Brandenburg. Anknüpfend an die erfolgreichen Auflagen der vergangenen Jahre wird die Freizeitanlage des Oberhavel-Bauernmarktes in Oranienburg-Schmachtenhagen zu einem attraktiven Messegelände umgestaltet.

Mehr als 100 Aussteller werden ihre Angebote für die Bereiche Haus, Garten und Freizeit präsentieren. Vor allem regionalen Unternehmen bietet die Messe eine günstige Gelegenheit, sich einem sehr breiten Publikum vorzustellen und neue Absatzwege zu erschließen.

Ein abwechslungsreiches Programm mit Informationen, Vorführungen und musikalischer Unterhaltung wird wieder für gute Stimmung sorgen. Mit dabei sein will z.B. auch wieder die Friseurinnung mit der Vorstellung neuester Modetrends.

Der Eintritt für Besucher ist kostenfrei. Das vielfältige gastronomische Angebot des Bauernmarktes garantiert für das leibliche Wohl. Für Kinder gibt es zahlreiche Spiel- und Erlebnis-möglichkeiten. Alles in allem werden hier beste Voraussetzungen für einen Familienausflug der besonderen Art geboten.

Unternehmen und Einrichtungen, die an der OberhavelMesse teilnehmen wollen, sollten sich jetzt melden und die Chance für eine erfolgreiche Messebeteiligung nutzen. Es gelten attraktive Sonderkonditionen für Aussteller, die erstmalig auf der Messe vertreten sind.

Bereits am 10. + 11. April 2010 findet im Landkreis Barnim die 5. BarnimBau Eberswalde – Messe für HAUS, ENERGIE und UMWELT – in der Stadthalle / im Familiengarten Eberswalde statt.

Alle Informationen von js • messe consult, Tel.: 030 / 948 79 75-14 Fax -22, E-Mail: info@messe-consult.de oder über die Website www.OberhavelMesse.de.

	<b>AUTODIENST</b>	<b>KFZ-MEISTER-BETRIEB</b>
	<b>STANGE &amp; FRANK GmbH</b>	
Telefon: (0 33 04) 56 21 35 (033 04) 50 31 22	Reparaturen aller Art an PKW + LKW Unfallschäden	
Fax: (0 33 04) 50 40 10 Funk: (0172) 718 21 64	Motorinstandsetzung TÜV und AU Reifendienst	
Internet: <a href="http://www.stange-frank.ad-autodienst.de">www.stange-frank.ad-autodienst.de</a> E-Mail: <a href="mailto:stange-frank@t-online.de">stange-frank@t-online.de</a>		
OranienburgerWeg 4 16727 Oberkrämer, OT Vehlefan		

# Beauty Zwergenland

**Christine Jänsch**

**Vehlefan • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer**



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege  
(auch Hausbesuch)
- ☆ Solarium

Telefonnr.: 0 33 04/200 774

**Regina Korfmacher  
Christiane Schulz**

 **Pflegeteam Velten**

Am Markt 5  
16727 Velten  
Tel.: 0 33 04/50 46 86  
Fax: 0 33 04/50 46 88  
[Pflegeteam-Velten@freenet.de](mailto:Pflegeteam-Velten@freenet.de)  
[www.Pflegeteam-Velten.de](http://www.Pflegeteam-Velten.de)

**Unser Team hilft Ihnen gerne bei:**

- der Körperpflege
- der medizinischen Versorgung
- der Hauswirtschaft
- bei Verhinderung der Familie u.v.m

**Bürozeiten: Mo.–Fr. 7.00–15.00 Uhr und nach Vereinbarung**



*Unser Team ist für Sie da!*

## Krämerwaldfest

Der Förderverein Regionalpark Krämer Forst e.V., die Gemeinde Oberkrämer und der Landesbetrieb Forst Brandenburg veranstalten am 24. April zum 8. Mal das „Krämerwaldfest“ an der Waldbegegnungsstätte Wolfslake.

Von 10.00 bis 18.00 Uhr werden den Besuchern wie gewohnt ein buntes Showprogramm für Jung und Alt, Puppentheater, Stände mit regionalen Produkten, Spaß und Action, Tierattraktionen und

vielen mehr geboten.

Neben vielen regionalen Leckerbissen wird auch wieder ein Wildschwein am Spieß angeboten.

Vereine, Akteure und Interessenten können sich gern unter 033055-21763 oder buero-schwante@kraemer-forst.de unverbindlich anmelden. Die Regionalpark-managerin Frau Kerstin Rosen beantwortet Ihnen gerne alle

Fragen rund um das Fest und zu den Anmeldeformalitäten.

Programminformationen finden Sie im April unter [www.kraemer-forst.de](http://www.kraemer-forst.de).

Die Veranstalter und Akteure freuen sich schon jetzt auf Ihren Besuch.

Bis bald im Krämer Forst.



### Fliesenlegermeister P. KIEPER



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante  
Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07  
e-mail: [fliesenkieper@aol.com](mailto:fliesenkieper@aol.com)

## WAS?



Vereinigte  
Lohnsteuerhilfe e.V.  
Lohnsteuerhilfeverein

### ICH KANN STEUERN SPAREN?

Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre **Einkommensteuererklärung** „In 2010 rückwirkend ab 2003 möglich!“

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. **Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.**

• r tun sst ll nl it rin/ ion l vollmä ti t  
l nz r tr ß 1 · 1 2 rkräm r  
l/ x 0330 /25 19  
rmin n t l. r in run · us su mö li

„ it r in su i kun i m n un rr n,  
i ls r tun sst ll nl it r täti s in woll n.“





**Waßerfall**  
Rechtsanwaltskanzlei

Jan Waßerfall  
Rechtsanwalt

- Versicherungsrecht
- Verkehrsrecht
- Zivilrecht
- Forderungsmanagement

OT Vehlefanzen  
Lämmmerweide 6  
16727 Oberkrämer

Tel. 0 33 04/522 01 63  
Fax 0 33 04/522 01 64  
www.wasserfall.com  
anwalt@wasserfall.com



**Frank Rosendahl**  
Zimmerei  
Fußboden- und Terrassenbau

Lämmmerweide 9  
16727 Oberkrämer OT Vehlefanzen

Tel./Fax: 0 33 04/20 88 42  
Funk: 01 74/8 65 41 74

www.zimmerei-rosendahl.de  
info@zimmerei-rosendahl.de

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Lindenstr. 29  
OT Marwitz  
16727 Oberkrämer  
Tel.: 0 33 04/3 37 51  
Fax: 0 33 04/38 07 94  
Funk: 0172/3 27 77 46

Inhaber:  
**Siebert Stange**



**Zweirad - Ebert**

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf  
Tel. (03302) 22 41 00  
www.zweirad-ebert.com

*Fahrräder • Motorroller  
Motorräder  
Werkstatt • Zubehör*

**E-Bike  
Service Center**

*Ihre Werkstatt in Hennigsdorf*

Buchhaltungsservice & Unternehmensberatung

**Uta Garnitz**  
Diplom Betriebswirtin (FH)

**Vehlefanzen Str. 19 · 16727 Oberkrämer**

Tel. 03304 251965 · Fax 03304 251964  
e-Mail: uta.garnitz888@t-online.de

Buchen laufender Geschäftsvorfälle / Lohnbuchhaltung  
Existenzgründer- und Unternehmensberatung



Mitglied im Bundesverband selbstständiger  
Buchhalter und Bilanzbuchhalter

# Veranstaltungskalender der Gemeinde Oberkrämer

## **07.03.2010 Frauentagsfeier**

Die Gleichstellungsbeauftragte, Frau Taube, Tel.: 03304-502834, lädt alle Frauen der Gemeinde Oberkrämer herzlich zur Frauentagsfeier in den Dorfkrug des Ortsteils Bärenklau ein!

Beginn: 15:00 Uhr

## **19.03.2010 „Eichstädter Ohrenweide“**

19:30 Uhr, Kultur- und Kinderkirche Eichstädt“ Jazz mit Klavier (Larry Porter/Marco Chacón/Alex Huber)

Eintritt 8,00 €, ermäßigt 6,00 €

## **20.03.2010 Frühlingsanfang am Holzbackofen**

10:00 Uhr, Bäckerei Plentz, OT Schwante, Tel.: 033055-70948 Großer Regionalmarkt, Leistungsschau der Bäckerlehrlinge, Schaubuttern, Kesseleisbein

## **01.04.2010 Gottesdienst mit Tischabendmahl in der Kultur- und Kinderkirche Eichstädt**

Nähere Informationen erhalten Sie beim Pfarrer Köhler, Tel.: 03304-500573

## **03.04.2010 Osterfeuer**

Beginn ca. 17:00/18:00 Uhr,

Infos bei den Ortswehrlführern der FFW erhältlich:

OT Bärenklau auf dem alten Sportplatz, Info unter 033055-70881

OT Vehlefanzen auf dem Festplatz neben der FFW, Info unter 03304-5215355

OT Marwitz an der FFW, Infos unter 03304-33744

OT Eichstädt, Dorfau, Infos unter 0171-6910432

OT Bötzw an der FFW, Info unter 03304-501947

OT Schwante an der Kirche, Infos bei Herrn Köhler unter 03304-500573

## **10.04.2010 Storchenfest in der Kulturschmiede im OT Schwante, 14:00 Uhr**

## **11.04.2010 „Frühlingslieder-Singen“ in der Kultur- und Kinderkirche Eichstädt**

von und mit Ralf Teichert zum Mitsingen für Kinder und Erwachsene, 16:00 Uhr; Infos bei Herrn Schulze unter 03304-501608

## **16.04.2010 „Saxo con Moto“ Konzert in der Kultur- und Kinderkirche Eichstädt**

Beginn 19:30 Uhr, veranstaltet durch die Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer, Frau Deetz, Tel.: 03304-505223;

10 Saxophone unter der Leitung von F. Gräf

Eintritt: 6,00 € im Vorverkauf in den Bibliotheken Vehlefanzen und Bötzw; 8,00 € an der Abendkasse

## **24.04.2010 Krämerwaldfest**

10:00 – 18:00 Uhr im Krämer Forst, Waldbegegnungsstätte Wolfslake;

Veranstaltet vom Regionalpark Krämer Forst, Ansprechpartner Frau Rosen 033055-21763

[www.kraemer-forst.de](http://www.kraemer-forst.de)

## **30.04.-01.05.2010 Dorffest im OT Vehlefanzen**

veranstaltet vom Heimatverein Vehlefanzen e. V., Frau Müller-Schwartz 03304- 522601

## **02.05.2010 Konzert in der Kirche**

Auftritt des Bärenklauer Chores „Die Bären“ in der Dorfkirche Vehlefanzen

Infos beim Pfarrer Herrn Köhler unter 03304-500573

## **07.05.2010 TonArt-Konzert**

19:30 Uhr in der Kultur- und Kinderkirche Eichstädt; Nils Fölster Quartett (Jazz)

Eintritt: 8,00 €, ermäßigt 6,00 €

## **08.05.2010 Orientierungslauf der Jugendfeuerwehr Oberkrämer**

Abnahme der Jugendflamme im Krämerwald

Ansprechpartner Herr Ostwald 0172-3246889

## **08.05.2010 Open Air**

20:00 Uhr am Autohof Oberkrämer

veranstaltet durch Herrn Pietz

(Catering und Gaststätte Lindenkrug OT Schwante)

## **24.05.2010 Musikalischer Pfingstgottesdienst**

14:00 Uhr in der Kultur- u. Kinderkirche Eichstädt, mit Kaffee-Trinken

Infos unter 03304-501608

Mehr Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage: [www.oberkraemer.de](http://www.oberkraemer.de)